

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU**

**Stiftung Klima- und Umweltschutz MV**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Das verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht ist ein hohes Gut, das in der aus dem Demokratieprinzip folgender Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament Ausdruck findet. Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht erstreckt sich dabei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch auf Tätigkeiten von Institutionen und Betrieben, die ganz oder teilweise in der Hand des Landes sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Der Wirkungsbereich erstreckt sich entsprechend nicht nur auf landeseigene Stiftungen, sondern auch auf Betriebe in deren Verantwortungsbereich.

Am 7. Januar 2021 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch die Ministerpräsidentin als alleinige Gründungstifterin eine Stiftung Klima- und Umweltschutz MV errichtet. Die am 8. Januar 2021 genehmigte Satzung der Stiftung bestimmt neben anderem in § 2 Absatz 2 Satz 1, dass zur Erfüllung des Stiftungszwecks ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb errichtet und unterhalten werden kann. In § 2 Absatz 2 Satz 2 spezifiziert die Satzung, dass die Stiftung einen entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der vorrangigen Aufgabe der Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2 errichten wird.

Die Verantwortlichkeit der Regierung im Kontext parlamentarischer Kontrolle erstreckt sich nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auch auf Tätigkeiten von privaten Rechtsträgern, soweit sie vollständig oder mehrheitlich durch den Staat gehalten werden. Dies gilt auch für mittelbare Staatsbeteiligungen an Wirtschaftsbetrieben und für mittelbare Steuerungseinflüsse des Staates, soweit sie - wie in der vorliegenden Konstellation - etwa über eine Stiftungsbeteiligung vermittelt werden (Verfassungsgrundsatz: „Keine Flucht des Staates in das Privatrecht“).

Maßgeblich abzustellen ist insoweit auf den Verfassungsgrundsatz wirksamer parlamentarischer Kontrolle und auf das öffentliche Interesse an derselben, das im konkreten Fall schon allein durch die nicht unerhebliche Verwendung öffentlicher Mittel aus dem Staatshaushalt zu begründen ist. Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung ist dabei nicht auf die ihr innerhalb eines privaten Rechtsträgers eingeräumten Einwirkungs- und Kontrollrechte beschränkt, da ansonsten durch einfaches Gesellschaftsrecht das Verfassungsrecht unterlaufen werden könnte. Stattdessen müssen alle Beschränkungen des parlamentarischen Fragerechts durch das Verfassungsrecht selbst begründet werden können. Demzufolge sind insbesondere vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitsregelungen nicht geeignet, das Frage- und Informationsrecht des Parlaments abstrakt zu beschränken, da jede private oder einfachgesetzliche Geheimhaltungsvorschrift nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ihrerseits im Wege praktischer Konkordanz mit dem parlamentarischen Kontrollanspruch in Abwägung gebracht werden muss.

1. Zu der Bestimmung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV:
  - a) Wie viele entsprechende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wurden seit dem 7. Januar 2021 durch die Stiftung gegründet (bitte vollständigen Namen und Rechtsform nennen)?
  - b) Wann wurden die entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe durch die Stiftung gegründet?
  - c) Welchem Stiftungszweck dienen die entsprechend gegründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe?
  
2. Zu der Bestimmung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV:
  - a) Wurde ein entsprechender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch die Stiftung gegründet (bitte vollständigen Namen und Rechtsform nennen)?
  - b) Wann wurde ein entsprechender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch die Stiftung gegründet?
  - c) Welchen konkreten Leistungen wurden durch den entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht?
  
3. Zu den Bestimmungen nach § 2 Absatz 2 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV:
  - a) Wie viele Tochtergesellschaften wurden durch die entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe seit dem 7. Januar 2021 gegründet (bitte vollständigen Namen und Rechtsform nennen)?
  - b) Welchem Stiftungszweck dienen die entsprechenden von den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gegründeten Tochtergesellschaften?
  - c) Welche konkreten Leistungen wurden durch die entsprechenden von den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gegründeten Tochtergesellschaften erbracht?

4. Zu den Bestimmungen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV:
  - a) Wie viele Grundstücke und Flächen wurden seitens der von der Stiftung gegründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe seit dem 7. Januar 2021 erworben, übernommen oder werden verwaltet, verpachtet, gemietet, vermietet?
  - b) Wie viele Maschinen und Werkzeuge wurden seitens der von der Stiftung gegründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe seit dem 7. Januar 2021 erworben, übernommen oder werden verwaltet, gehalten, zur Verfügung gestellt, vermietet?
  - c) Wer sind die diesbezüglichen Geschäftspartner?
  
5. Zum Stiftungszweck:
  - a) Welchem Stiftungszweck folgen etwaige geschäftliche Aktivitäten nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV?
  - b) In welcher rechtlichen und tatsächlichen Beziehung soll die Stiftung zu dem Unternehmen Gas for Europe GmbH stehen?
  
6. Mit welchen Sach- und Finanzmitteln wurden etwaige von der Stiftung gegründete wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgestattet?
  - a) Welche Sach- und Finanzmittel entstammen der Gründungszustiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern respektive wurden hierdurch beschafft (bitte Wert angeben)?
  - b) Welche Sach- und Finanzmittel entstammen der laut Medien kolportierten Zuwendung des Unternehmens Gazprom respektive wurden hierdurch beschafft (bitte Wert angeben)?
  - c) Welche Sach- und Finanzmittel entstammen weiteren Quellen respektive wurden hierdurch beschafft (bitte Wert und Quelle angeben)?
  
7. Mit welchen Sach- und Finanzmitteln wurden etwaige von den von der Stiftung gegründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gegründeten Tochtergesellschaften ausgestattet?
  - a) Welche Sach- und Finanzmittel entstammen der Gründungszustiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern respektive wurden hierdurch beschafft (bitte Wert angeben)?
  - b) Welche Sach- und Finanzmittel entstammen der laut Medien kolportierten Zuwendung des Unternehmens Gazprom respektive wurden hierdurch beschafft (bitte Wert angeben)?
  - c) Welche Sach- und Finanzmittel entstammen weiteren Quellen respektive wurden hierdurch beschafft (bitte Wert und Quelle angeben)?

8. Zu den Bestimmungen nach § 5 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV:
  - a) Wer sind die sachverständigen Geschäftsführer der etwaigen von der Stiftung gegründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe?
  - b) Wer sind die sachverständigen Geschäftsführer der etwaigen von den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gegründeten Tochtergesellschaften?
  - c) Wann wurden die etwaigen sachverständigen Geschäftsführer durch wen berufen?
9. Welches Unternehmen nimmt für welchen Staat die Bereederung eines etwaigen von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einer hiervon gegründeten Tochtergesellschaft erworbenen und betriebenen Schiffs vor?
10. Werden die sich aus der Schiffsbesetzungsverordnung ergebenden Anforderungen an die Bereederung eines etwaigen von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einer hiervon gegründeten Tochtergesellschaft erworbenen und betriebenen Schiffs erfüllt?

Die Fragen 1 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Auffassung der Landesregierung dient der parlamentarische Informationsanspruch in erster Linie dazu, den Abgeordneten die Kontrolle der Regierung zu ermöglichen. Aus diesem Grund erstreckt sich der Informationsanspruch auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Dazu kann in Ausnahmefällen auch ein privat-wirtschaftlich geführtes Unternehmen gehören, nämlich dann, wenn das Land in dem Unternehmen eine beherrschende Stellung einnimmt. Das ist im Fall der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aber nicht gegeben.

Die Stiftung ist eine eigenständige juristische Person des Privatrechts. Das Stiftungsrecht sieht für den Stifter einer Stiftung privaten Rechts lediglich die Möglichkeit vor, die Zweckbestimmung der Stiftung in der Satzung festzulegen. Dieses ist hier in § 2 der Satzung der Stiftung geschehen. Danach bestehen keine weiteren Eingriffsrechte des Stifters und auch keine Auskunftspflichten der Stiftungsorgane gegenüber dem Stifter. Darüber hinaus gehört die Stiftung auch nicht zum Geschäftsbereich eines der Ressorts der Landesregierung. Die Landesregierung hat auch nicht auf sonstige Weise einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung. Beispielsweise sieht die Satzung der Stiftung nicht vor, dass die Landesregierung im Vorstand der Stiftung vertreten sein müsse. Auch eine inhaltliche Abstimmung der Stiftungstätigkeit mit der Landesregierung ist in der Satzung nicht vorgesehen. Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit ist die Stiftung auch von ihrem Stifter rechtlich unabhängig geworden.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist daher nicht verpflichtet, sich die vom Fragesteller gewünschten Informationen zu beschaffen. Sie hat dazu auch keine rechtlichen Möglichkeiten.